

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG



DStGB  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände  
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

21.9.2022

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familien, Senioren,  
Frauen und Jugend  
Frau Vorsitzende Ulrike Bahr, MdB

Bearbeitet von

Jörg Freese (DLT)  
Telefon: +49 30 590097-340  
E-Mail: Joerg.Freese@landkreistag.de

per Mail: [familienausschuss@bundestag.de](mailto:familienausschuss@bundestag.de)

Aktenzeichen  
V-428-24/2

## **Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 10.10.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (BR-Drs. 362/22)**

Sehr geehrte Frau Bahr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf. Wir nehmen gern wie folgt schriftlich Stellung. In der Anhörung werden wir durch Beigeordneten Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, vertreten.

Die Herabsetzung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe mit eigenem Einkommen von 75 % auf 25 % ist bereits im Jahr 2021 mit dem Neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgenommen worden. Bereits damals gab es eine breit angelegte politische Debatte um den Sinn und die Angemessenheit der Kostenheranziehung.

Wie nicht anders zu erwarten ist auch die Haltung in den Kommunen zu dieser Fragestellung unterschiedlich. Deutlich überwiegend werden aber wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs abgelehnt. Unter Abwägung aller Umstände halten wir eine vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung nach wie vor sowohl in pädagogischer als auch in finanzpolitischer Hinsicht für verfehlt und lehnen den o. g. Gesetzentwurf daher ab. Dies gilt insbesondere auch mit Hinweis darauf, dass die Mindereinnahmen nicht ausgeglichen werden sollen. Angesichts der aktuellen kommunalen Herausforderungen ist dies aber unabdingbar.

Es sollte bei der neu eingeführten Kostenheranziehung von mind. 25 % der eigenen Einkommen bleiben. Da der Lebensunterhalt einschließlich eines monatlichen Taschen- und Kleidergeldes durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe finanziert wird, ist es angemessen, dass der junge Mensch, der eigene Einkünfte, z.B. durch eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit erzielt, sich an diesen Kosten beteiligt. Dies entspricht auch außerhalb der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe der Lebenswirklichkeit junger Menschen.

In der stationären Kinder- und Jugendhilfe und in Pflegefamilien ist es ein pädagogisches Ziel, junge Menschen vor dem Erreichen der Volljährigkeit auf ein selbständiges Leben vorzubereiten. Erst recht gilt dies, wenn eine Unterbringung für Volljährige noch pädagogisch notwendig ist. Hierzu gehört vor allem das Erlernen der Übernahme von Eigenverantwortung. Nach unserer Überzeugung ist ein realitätsnaher Umgang mit Einkünften ein sehr wichtiger Bestandteil dieser Vorbereitung. Bei Wegfall der Heranziehung wäre es fraglich, ob junge Menschen den Umgang mit Geld erlernen. Ihnen stünden dann „Kost und Logis“ plus Nebenleistungen wie z. B. Taschengeld und Bekleidungsgeld plus ihr Ausbildungseinkommen in voller Höhe und damit kurz vor der Verselbständigung eine unrealistisch große Menge Geld zur freien Verfügung.

Außerhalb der stationären Kinder- und Jugendhilfe müssen regelmäßige eigene Einkünfte von Jugendlichen sogar vorrangig für die Existenzsicherung eingesetzt werden und stehen gerade nicht vollständig als Taschengeld oder für Rücklagen zur Verfügung.

Unterhaltpflichtige Eltern können das Ausbildungsgehalt ihrer Kinder fast vollständig – bis auf ein Taschengeld von ca. 90 Euro pro Monat – auf den Barunterhalt anrechnen. Gleiches gilt für Eltern, die einen Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder erhalten. Eigenes Einkommen der Kinder mindert diesen erheblich.

Auch in Familien, die zusammenleben und in denen kein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern geltend gemacht wurde, ist es üblich, die Kinder mit eigenem Einkommen sich in gewissem Umfang an den Lebenshaltungskosten beteiligen. Dies geschieht z. B. dadurch, dass die Kinder kein zusätzliches Taschen- und Kleidergeld mehr von den Eltern erhalten, die eigenen Mobilitätskosten übernehmen und ein Kostgeld oder Mietzuschuss zu Hause abgeben. Da ein erheblicher Teil der Bevölkerung auch aufgrund der Inflation trotz Erwerbstätigkeit nicht mehr oder kaum noch in der Lage ist, Rücklagen zu bilden, ist es sehr unrealistisch anzunehmen, dass Jugendliche mit Ausbildungsgehalt im elterlichen Haushalt in keiner Weise zu den eigenen Lebenshaltungskosten herangezogen werden.

Entsprechendes gilt für Familien im SGB II- oder SGB XII-Leistungsbezug. Einkünfte werden dort größtenteils auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet. Bei den erwerbstätigen Hilfebedürftigen verbleibt nur ein kleinerer Teil als Selbstbehalt ähnlich wie im Unterhaltsrecht.

Wir leugnen nicht die insgesamt schwierige Lebenssituation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der stationären Jugendhilfe oder in Pflegefamilien. Dieser wird aber bereits durch die Absenkung der Kostenheranziehung auf 25 % ausreichend Rechnung getragen. Durch eine vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung würde hingegen ein Anreiz gesetzt, auch über die pädagogisch notwendige Zeit der stationären Unterbringung hinaus in den Einrichtungen zu verbleiben.

Die vor allem von den Kommunen getragenen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung steigen seit Jahren stark an. Im Jahr 2020 lagen sie bei 13,4 Mrd. Euro. Damit haben sie sich in 10 Jahren fast verdoppelt. Eine inhaltlich nicht notwendige Ausgabensteigerung ist daher aus kommunaler Sicht nicht vertretbar.

### **Kostenheranziehung nach § 19 SGB VIII**

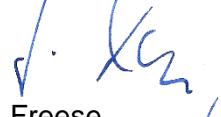
Ebenso sehen wir es als verfehlt an, die Kostenheranziehung für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII und ihre Ehe- oder Lebenspartner abzuschaffen. Die Verantwortung für den eigenen Lebensunterhalt bleibt auch dann bestehen, wenn eine Unterbringung in einer besonderen Wohnform für Mütter oder Väter mit ihren Kindern erforderlich ist. Diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung der Kinder geht natürlich auch mit besonderen Lebensumständen einher. Eine vollständige Abschaffung der Kostenbeteiligung ist aber aus denselben pädagogischen und finanziellen Gründen nicht angezeigt.

**Hinweis bzgl. des Ausbildungsgeldes nach §§ 122 ff. SGB III**

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei einer Änderung der Rechtslage auch die Situation von Menschen mit Behinderungen und anderer öffentlich geförderter Ausbildungen in den Blick genommen werden muss. Das Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III wird als zweckgleiche Leistung vereinnahmt. Bei der geplanten Rechtsänderung ist nicht ausgeschlossen, dass es zu einer Benachteiligung von jungen Menschen mit Behinderungen kommt. Es muss daher gleich mitbedacht werden, dass zur Verhinderung der Ungleichbehandlung in § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII klargestellt werden müsste, dass das Ausbildungsgeld nicht als zweckgleiche Leistung vereinnahmt werden darf. Dies gilt auch beispielsweise für Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe oder des BAFöG und muss zudem bei den Finanzwirkungen des Gesetzes mitberücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Freese

Beigeordneter  
des Deutschen Landkreistages